OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-605063/18/BMa/TK

Datum: Linz, 24. Februar 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der W R S, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 16.02.2022, GZ: BHPE/921110008492/21, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird zu Spruchpunkt 1 keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wird mit der Maßgabe bestätigt, dass die Strafnorm wie folgt lautet: BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl I Nr. 154/2020.

II. Der Beschwerde wird zu Spruchpunkt 2 keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wird mit der Maßgabe bestätigt, dass die verletzte Rechtsvorschrift wie folgt ergänzt wird: BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl Nr. 518/1994 und die Strafnorm wie folgt ergänzt wird: BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl I Nr. 154/2021.

III. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist ein Kostenbeitrag von 24 Euro zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Bescheids und von 22 Euro zu Spruchpunkt 2 des bekämpften Bescheids zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 16.02.2022, GZ. BHPE/921110008492/21, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

1. Datum/Zeit: 03.09.2021, 10:15 Uhr
   Ort: 4511 Sipbach, L534 Str.km 9,2, L534, km 9,2
   Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x

   Sie sind als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

2. Datum/Zeit: 03.09.2021, 10:15 Uhr
   Ort: 4511 Sipbach, L534 Str.km 9,2, L534, km 9,2
   Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x

   Sie haben das Fahrzeug gelenkt, obwohl Sie sich nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befunden haben, in der Sie vermochten, Ihr Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen, da Sie verwirrt sowie zeitlich und örtlich schlecht orientiert waren.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 4 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
2. § 58 Abs. 1 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 120,00	2 Tage(n) 14 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 2 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
2.	€ 110,00	2 Tage(n) 2 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 23,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 253,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen hat die Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben, die von der Bf, nach Aufforderung durch das LVwG, verbessert wurde. Die Beschwerde bringt im Wesentlichen vor, dass dem Verkehrsunfall ein Sekundenschlaf (Blackout) zugrunde liege und die Bf aufgrund eines Schock-Verhaltens ihr Kfz verspätet angehalten habe.

2.1. Die belangte Behörde hat den Verwaltungsakt dem LVwG OÖ ohne Beschwerdevorentscheidung vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Vom LVwG OÖ wurde Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme in den Akt der belangten Behörde, Beischaffung und Einsichtnahme in den Verfahrensakt hinsichtlich des Entzugs der Fahrberechtigung, insbesondere in die dort einliegenden ärztlichen Gutachten sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.01.2023, zu der eine Vertreterin der belangten Behörde gekommen ist. Die Bf hat unter Hinweis auf ihre körperliche Verfassung eine (neuerliche) Vertagung der Verhandlung beantragt.
Die Verhandlung wurde dennoch in Abwesenheit der Bf durchgeführt, es erfolgte jedoch keine Verkündung des Erkenntnisses. Der Bf wurde aufgetragen, die von ihr behauptete Verhandlungsunfähigkeit mit einem entsprechenden ärztlichen Attest zu belegen. Ein solches wurde von der Bf jedoch nicht beigebracht.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Die Bf hat am 03.09.2021 um 10:05 Uhr ein Kfz mit dem Kennzeichen x in 4511 Sipbachzell, L534 Str.km 9,2, L534, km 9,2 gelenkt und das Fahrzeug, das mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist, nicht sofort nach dem Verkehrsunfall angehalten. Sie hat dieses Fahrzeug gelenkt, obwohl sie nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung war, dass sie ihr Fahrzeug zu beherrschen vermochte und die beim Lenken eines Fahrzeugs zu beachteten Rechtsvorschriften befolgen konnte, weil sie verwirrt sowie zeitlich und örtlich schlecht orientiert war. Auf der Autobahn ab St. Florian hatte die Bf das

Auftreten von Atemproblemen bemerkt, die sie mit Atemübungen zu verbessern suchte. Dass sie einen Unfall verursachte, war ihr auch bewusst, so hat sie angegeben, dass sie unter Schock gestanden sei und daher keine konkreten Angaben zum Unfallhergang habe machen können. Die Zurechnungsfähigkeit der Bf wurde in ärztlichen Untersuchungen, die auf Grund des gegenständlichen Vorfalls durchgeführt wurden, nicht ausgeschlossen.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde, Einsichtnahme in den Akt betreffend Entziehung der Lenkerberechtigung der BH Perg und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ergibt.
Aus den ärztlichen Untersuchungen nach dem Führerscheingesetz, insbesondere aus dem am 31.01.2022 erstellten Gutachten und der dieser zugrundeliegenden ärztlichen Untersuchung, zu GZ. BHPESan-2021-433176/4-Apf, mit Untersuchungsdatum 08.11.2021, ergibt sich, dass festgestellt wurde, die Bf sei zwar zum Lenken eines Kfz derzeit nicht geeignet, es wurde jedoch nicht ausgeführt, dass die Zurechnungsfähigkeit nicht mehr gegeben gewesen wäre. Demnach konnte für den Zustand, in dem sich die Bf zum Unfallzeitpunkt befunden hat, eine eindeutige neurologische Ursache nicht erhoben werden.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

§ 4 Abs. 1 lit.a StVO 1960 in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben
a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,
b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,
c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

§ 58 Abs. 1 StVO in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
Unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 darf ein Fahrzeug nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag. Sind diese Voraussetzungen offenbar nicht gegeben, so sind die Bestimmungen des § 5b sinngemäß anzuwenden.

§ 99 Abs. 2 lit.a in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
Der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl ihm dies gemäß § 59 verboten ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im

Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen

§ 99 Abs. 3 lit.a StVO in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat die Bf in einem körperlichen und geistigen Zustand, in dem sie ihr Fahrzeug nicht mehr zu beherrschen vermochte, dieses dennoch gelenkt und sie hat nach dem Verkehrsunfall, an dem sie ursächlich beteiligt war, nicht sofort ihr Kfz angehalten.
Sie hat damit jeweils das Tatbild der ihr unter den Spruchpunkten 1. und 2. des bekämpften Bescheids vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.4. Zur subjektiven Tatseite wird ausgeführt, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und die Täterin nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat die Bf initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Umstände, welche das Verschulden der Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Insbesondere kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Bf sich zur vorgeworfenen Tatzeit in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand befunden hat. Die Bf hat ihr objektiv rechtswidriges Verhalten in beiden Spruchpunkten damit auch subjektiv zu verantworten.

3.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheids soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Bf hat keine Angaben zu ihren Einkommens-, Vermögensverhältnissen und Sorgepflichten gemacht, die belangte Behörde ist daher bei der Strafbemessung von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen. Diese werden auch vom LVwG OÖ zugrunde gelegt, ist die Bf dieser Schätzung doch auch gar nicht entgegengetreten. Vom LVwG OÖ wird bei der Strafbemessung die absolute verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf zugrunde gelegt und keine Straferschwerungsgründe.

Zu Spruchpunkt 1:
Gemäß § 99 Abs. 4 lit.a StVO ist eine Mindeststrafe von 36 Euro und eine Höchststrafe bis 2.180 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu 6 Wochen zu verhängen. Die belangte Behörde hat eine Geldstrafe von lediglich 120 Euro verhängt, womit der mögliche Strafrahmen nur zu ca. 5 % ausgeschöpft wurde. Die von der Behörde verhängte Geldstrafe ist damit nicht überhöht.

Zu Spruchpunkt 2:
Der hier relevante Strafrahmen ist eine Geldstrafe bis zu 726 Euro und im Falle ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen. Die belangte Behörde hat zu Spruchpunkt 2 des bekämpften Erkenntnisses eine Geldstrafe von lediglich 110 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 50 Stunden verhängt. Sie hat damit

den möglichen Strafrahmen zu ca. 15 % ausgeschöpft, und damit den ihr eingeräumten Ermessensspielraum nicht überschritten.

Die Verhängung der Geldstrafen zu den Spruchpunkten 1 und 2 sind im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse der Bf, auf das Fehlen von Straferschwerungsgründen und im Hinblick auf den Strafmilderungsgrund der absoluten strafrechtlichen Unbescholtenheit der Bf als tat- und schuldangemessen anzusehen und aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um die Bf künftig von gleichartigen Übertretungen abzuhalten. Die Verhängung von Strafen in dieser Höhe war auch aus generalpräventiver Sicht unabdingbar.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II. Weil der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, waren gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten für das Verfahren vor dem LVwG OÖ in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe vorzuschreiben.

Zu III: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu Spruchpunkt 1:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zu Spruchpunkt 2:
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des VwGH ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu Spruchpunkt 1:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu Spruchpunkt 2:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann